



Seite 3: Präventionsexperte Matthias Groß erläutert, welche Vorteile die überarbeitete DGUV Vorschrift 2 kleinen Unternehmen bringt.

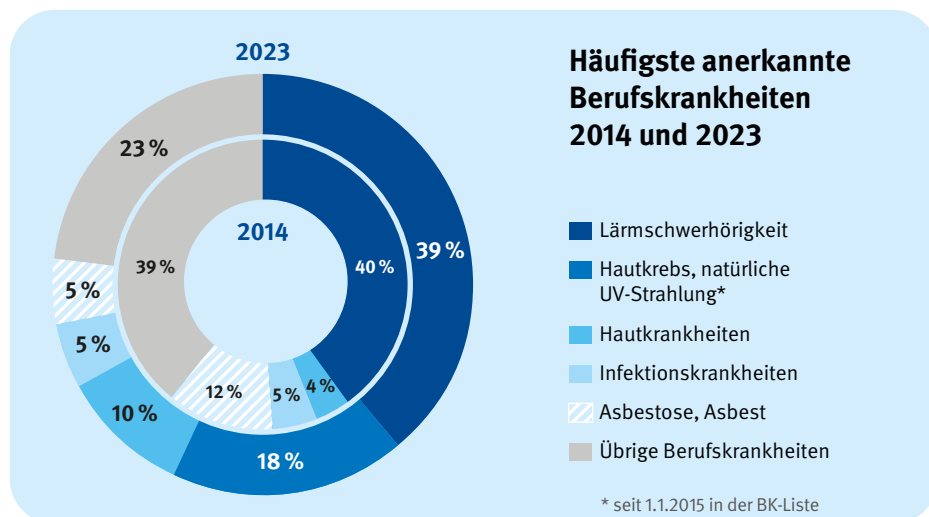
Wenn Arbeit krank macht: Anerkennung gibt Sicherheit

Krankheiten können als Berufskrankheiten anerkannt werden, wenn sie durch eine versicherte Tätigkeit verursacht wurden und in der Berufskrankheitenliste genannt sind. Das sichert Erkrankte ab. Sie erhalten nach Bedarf Heilbehandlung, Teilhabeleistungen und gegebenenfalls Entschädigung durch die gesetzliche Unfallversicherung. Zum 1. April wurden drei neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste aufgenommen.

Ein gesellschaftlicher Fortschritt

Die Geschichte der Berufskrankheiten reicht weit zurück. Schon früh erkannte man Zusammenhänge zwischen bestimmten Tätigkeiten und Erkrankungen, etwa Lungenleiden bei Bergleuten. Doch erst mit der Industrialisierung rückte das Thema stärker in den Fokus. Gefährliche Arbeitsbedingungen in Fabriken führten zu zahlreichen Erkrankungen und Verletzungen – ohne Absicherung für die Betroffenen.

Ein Wendepunkt war die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr 1884. Sie sollte Arbeiter vor den Folgen von Arbeitsunfällen absichern. 1925 – vor 100 Jahren – wurde dieser Schutz auf Berufskrankheiten erweitert. Elf Erkrankungen wurden erfasst, darunter Vergiftungen durch Blei, Phosphor oder Arsen. Seitdem entwickelte sich das System stetig weiter. Heute gilt: Wer durch den Beruf erkrankt, kann auf Unterstützung hoffen. Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV, betont: „Die Anerkennung von Berufskrankheiten ist eine wichtige Errungenschaft für den Schutz von Arbeitnehmenden. Sie stellt sicher, dass niemand, der eine Berufskrankheit erleidet, ohne Hilfe bleibt.“



Lärmschwerhörigkeit bleibt auch 2023 die häufigste anerkannte Berufskrankheit. Seit 2015 kann Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung als Berufskrankheit anerkannt werden und nimmt seitdem eine Spitzenposition ein. Seit dem 1.1.2021 werden Hautkrankheiten auch dann anerkannt, wenn die gefährdende Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Dadurch stiegen die Anerkennungen.

Künftig umfasst die Berufskrankheitenliste 85 Erkrankungen.

Anerkennung gibt Sicherheit

Eine Krankheit wird nicht automatisch als Berufskrankheit anerkannt. Die Berufskrankheitenliste, geregelt in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), legt fest, welche Erkrankungen anerkannt werden können. Sie wird regelmäßig aktualisiert, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse und veränderte Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen. Die Aufnahme neuer Erkrankungen erfolgt auf Basis aktueller medizinischer Erkenntnisse und nach Prüfung durch den Ärztlichen Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Mit der Anerkennung haben Betroffene bei Bedarf Anspruch auf Heilbehandlung und Teilhabeleistungen, die von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen werden. Dazu gehören medizinische Therapien, Rehabilitationsmaßnahmen und, wenn nötig, Umschulungen. Dies sichert ihre Existenz und fördert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist es, die Erwerbsfähigkeit der Betroffenen zu erhalten

oder wiederherzustellen. Gelingt dies nicht vollständig, können sie eine Entschädigung als Rente erhalten.

Drei neue Berufskrankheiten

Seit 1. April 2025 gibt es drei neue Krankheiten auf der Berufskrankheitenliste:

1. Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch langjährige, intensive Belastung – BK-Nr. 2117
2. Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern – BK-Nr. 2118
3. Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch langjährige Quarzstaubexposition – BK-Nr. 4117

Die jüngsten Ergänzungen zeigen, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse dazu beitragen, die Berufskrankheitenliste weiterzuentwickeln. „Sie hat eine große Bedeutung für die Gesundheit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmenden“, so Hussy. „Die kontinuierliche Anpassung trägt dazu bei, den Schutz der Beschäftigten zu verbessern.“

➔ Informationen zu den drei neuen Berufskrankheiten:
www.dguv.de > Medientcenter > Pressemitteilungen > 4.3.2025





Am Puls der Arbeitswelt

Wie wird Sicherheit und Gesundheit in der Praxis gelebt? Wo sehen Beschäftigte und Führungskräfte die größten Herausforderungen? Das wollten wir genauer wissen und haben daher im Februar eine branchenübergreifende Umfrage durchgeführt. Befragt wurden über 2.000 Erwerbstätige, darunter rund 580 Führungskräfte, zu ihren Arbeitsbedingungen und zu den Veränderungen in der Arbeitswelt, die sie wahrnehmen. Das Ergebnis ist das DGUV Barometer Arbeitswelt 2025.

Das wichtigste Ergebnis ist aus meiner Sicht, dass die psychische Belastung in der Arbeitswelt zunimmt, zum Beispiel durch Zeitdruck und Arbeitsverdichtung. Haupttreiber sind Digitalisierung, Bürokratie, aber vor allem der Mangel an Personal und Fachkräften. Die Folgen belasten zunehmend Unternehmen und Beschäftigte. Sich um die Menschen zu kümmern, die den Betrieb am Laufen halten, ist also wichtiger denn je. Jeder Ausfall von Beschäftigten ist eine zusätzliche Belastung. Das DGUV Barometer Arbeitswelt zeigt: Vieles läuft gut, aber es gibt auch noch Luft nach oben.

In die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden zu investieren, zahlt sich immer aus – besonders in Zeiten des Fachkräftemangels. Meine Botschaft an die Betriebe ist daher: Machen Sie eine Gefährdungsbeurteilung – ein sperriger Begriff, der aber nichts anderes bedeutet, als regelmäßig und systematisch die Arbeitsbedingungen zu erfassen und zu verbessern, auch die psychische Belastung. Entwickeln Sie die klare Haltung, dass Sicherheit und Gesundheit Führungsaufgabe sind. Und nicht zuletzt: Berufsgenossenschaften und Unfallkassen beraten und qualifizieren zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Nehmen Sie diese Angebote gerne wahr.

Lesen Sie mehr zum DGUV Barometer Arbeitswelt auf Seite 4.

Ihr Dr. Stefan Hussy
Hauptgeschäftsführer der DGUV

Deutscher Arbeitsschutzpreis 2025: prämierte Unternehmen

Wirksam, übertragbar, nachhaltig und kreativ – vier Projekte wurden mit dem Deutschen Arbeitsschutzpreis 2025 prämiert. Der Preis wird alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Arbeitsschutzministerien der Länder und der DGUV vergeben und würdigt kreative Lösungen von Betrieben für mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Insgesamt wurden Preisgelder in Höhe von 40.000 Euro vergeben.

In der Kategorie „Strategisch“ überzeugte die Mainka Bau GmbH & Co. KG mit einer digitalen Lösung für besseren Arbeitsschutz. Eine App und QR-Codes erleichtern die Dokumentation und optimieren Prozesse. Die energis-Netzgesellschaft mbH gewann in der Kategorie „Betrieblich“ mit einem Sensor-System für Hubarbeitsbühnen, das vor Gefahren warnt. Für eine gesunde Unternehmenskultur wurde die Mobile Haus-Krankenpflege Kröber GmbH in der Kategorie „Kulturell“ ausgezeichnet. Maßnahmen wie Fortbildungen, ein Demenzsimulator und moderne Ar-



Quelle: DASP/J. Konrad Schmidt

Die Verleihung des Deutschen Arbeitsschutzpreises 2025 fand am 26. Februar 2025 im Konferenzzentrum des Bundes in Berlin statt.

beitsorganisation reduzieren Belastungen und stärken die Mitarbeiterbindung. In der Kategorie „Persönlich“ wurde das St.-Marien-Hospital Marsberg prämiert, das mit der FH Münster einen motorisierten Rollstuhl entwickelte. Dieser erleichtert das Gehtraining, indem er selbstständig folgt, Abstand hält und eine sichere Sitzmöglichkeit bietet.

➔ Weitere Informationen unter:
www.deutscher-arbeitsschutzpreis.de

Digitale Transformation: GVG fordert klare Rahmenbedingungen

Das Forum Digitalisierung der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG) appelliert mit seiner 2024 veröffentlichten Roadmap an die Politik, die digitale Transformation durch klare Rahmenbedingungen zu beschleunigen. Die zehn Kernpunkte der Roadmap beinhalten unter anderem eine „Gesamtstrategie digitale Identitäten“ und die „Reform des Sozialdatenschutzes“, die nun in zwei Forderungspapieren konkretisiert wurden.

Um die Nutzung elektronischer Identitäten (eID) zu steigern und nutzerfreundlichere Lösungen zu etablieren, wird eine umfassende Strategie gefordert. Zudem sollen digitale Identifikatoren gespeichert

werden können und ein internationaler Zugang zu Verwaltungsleistungen gewährleistet werden.

Im Bereich des Sozialdatenschutzes braucht es einen einheitlichen Rechtsrahmen für Sozialversicherungsträger bei der Digitalisierung. Auch soll die Forschung zu Sozialdaten stärker unterstützt und eine rechtssichere Anonymisierung dieser Daten ermöglicht werden, insbesondere für KI-Anwendungen. Sozialstaatliche Service-Angebote sollen außerdem besser an den Bedürfnissen der Nutzenden ausgerichtet werden.

➔ www.gvg.org/de > Aktuelle Pressemitteilungen „Auf dem Weg zum digitalen Sozialstaat“

Gut zu wissen!

Wie gestalten wir die soziale Sicherung von morgen? Die **Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG)** vereint Akteure aus dem Arbeits-, Sozial- und Gesundheitswesen: Sozialversicherungsträger, Leistungserbringer, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften sowie Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Gemeinsam erarbeiten sie Lösungen für ein zukunftsfähiges System – auch die gesetzliche Unfallversicherung bringt sich aktiv ein.

„Arbeitsschutz ist ein zentraler Erfolgsfaktor – kein unnötiger Ballast“

Unternehmer und Unternehmerinnen sind für den Arbeitsschutz verantwortlich – von der kleinen Schreinerei bis zum großen Automobilhersteller. Bei dieser Aufgabe werden sie fachkundig von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit unterstützt. Grundlage dafür ist die kürzlich aktualisierte DGUV Vorschrift 2. **DGUV-Präventionsexperte Matthias Groß** erläutert die Vorteile für Klein- und Kleinbetriebe.

Herr Groß, warum stehen die Klein- und Kleinbetriebe – kurz KKKU – im Fokus der aktualisierten DGUV Vorschrift 2?

Die KKKU – das bedeutet Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten – machen rund 96 Prozent der Betriebe in Deutschland aus. Mehr als 40 Prozent der Beschäftigten arbeiten in KKKU. Sie stehen bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung vor großen Herausforderungen. Sie haben oft weniger organisatorische Strukturen für den Arbeitsschutz – im Vergleich zu großen Betrieben. Und es gibt weniger finanzielle und zeitliche Ressourcen. Zudem ist es oft schwer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen oder -ärzte für die Betreuung zu finden – besonders in ländlichen Regionen.

„Für KKKU wird es verständlicher, praxisnäher und digitaler.“

Der geforderte Aufwand für KKKU in Bezug auf den Arbeitsschutz wird manchmal kritisch hinterfragt. Lohnt sich der Einsatz?

Laut Statistik der DGUV zum Arbeitsunfallgeschehen von 2023 ereignete sich mehr als die Hälfte der schweren Arbeitsunfälle in KKKU. Gemessen an den Arbeitsunfallrenten ist das Risiko eines schweren Arbeitsunfalls in KKKU etwa zweieinhalb bis dreimal so hoch wie in den größten Betrieben. Jeder einzelne Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit kann in einem kleinen Betrieb große Folgen haben, wenn eine Fachkraft für Wochen oder Monate ausfällt. Ein guter Arbeitsschutz liegt also im eigenen Interesse der Unternehmensführung. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnischen Betreuung unterstützt Betriebe dabei. So zeigen Studien, dass sich

eine betriebliche Betreuung positiv auf andere Bereiche im Betrieb auswirkt, zum Beispiel auf die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung oder Unterweisungen.

Was ändert sich für KKKU?

Kurz gesagt: Für KKKU wird es verständlicher, praxisnäher und digitaler. Eine der zentralen Neuerungen thematisiert die Gefährdungsbeurteilung. Sie ist Dreh- und Angelpunkt der betrieblichen Betreuung. Dafür schärft die angepasste DGUV Vorschrift 2 den Blick. Das kann einen entscheidenden Unterschied in der betrieblichen Praxis ausmachen. Zudem können bis zu einem Drittel der Betreuungsleistungen digital – zum Beispiel per Videokonferenz – erbracht werden, was besonders für Betriebe in ländlichen Regionen von Vorteil ist. Dies reduziert lange Fahrzeiten und erleichtert kurzfristige Beratungen. Voraussetzung ist, dass sich Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch eine Vor-Ort-Begehung einen Eindruck vom Betrieb verschaffen. Neu ist auch, dass sich Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten durch ein Kompetenzzentrum betreuen lassen können. Diese werden von einigen Berufsgenossenschaften angeboten und bieten qualitätsgesicherte und kostengünstige Beratungsleistungen aus einer Hand. Bisher gab es dieses Angebot nur für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten. Und dann gibt es noch die alternative Betreuungsform.

Was steckt dahinter?

Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten können an der sogenannten alternativen Betreuung der Berufsgenossenschaften teilnehmen. Hier ist das Motto: mehr Eigenverantwortung, aber auch mehr Spielraum. Unternehmerinnen und Unternehmer erwerben die Kompetenz, Sicherheit und Gesundheit selbstständig zu organisieren und die Arbeitsbedingungen zu beurteilen. Sie können

dann auch auf Basis der Gefährdungsbeurteilung selbst einschätzen, in welchem Umfang sie zusätzliche betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung brauchen. Diese Möglichkeit bestand bereits in der bisherigen Fassung der DGUV Vorschrift 2. Die Berufsgenossenschaften werden KKKU dabei zukünftig aber noch nachhaltiger unterstützen und begleiten – unter anderem mit extra dafür eingerichteten Anlaufstellen. Das 'Mehr' an Engagement der Unternehmensführung wird mit einem 'Mehr' an Entscheidungsspielraum belohnt.

Ihr Fazit zur DGUV Vorschrift 2?

KKKU stehen ohne Frage vor vielen Herausforderungen. Arbeitsschutz ist dabei ein zentraler Erfolgsfaktor – kein unnötiger Ballast. Die richtige Betreuung schützt Beschäftigte, verhindert Ausfälle und stärkt die Zukunftssicherheit des Betriebs. Die überarbeitete DGUV Vorschrift 2 bietet flexiblere Lösungen, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auch in kleinen Betrieben zu fördern.

DGUV Vorschrift 2

Diese Vorschrift beschreibt die Vorgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Betrieben aller Größen. Sie konkretisiert die rechtlichen Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Arbeitssicherheitsgesetz. Mit der Überarbeitung der Vorschrift soll diese für Unternehmen verständlicher, praxisnäher und digitaler werden. Die DGUV Vorschrift 2 wird ab April 2025 bei den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen schrittweise in Kraft gesetzt.

Weitere Informationen:
www.dguv.de/dguv-vorschrift-2



Mehr Zeitdruck und Gereiztheit bei der Arbeit

Gereiztheit im Team und Zeitdruck haben bei der Arbeit zugenommen. Das ist das Ergebnis des DGUV Barometers Arbeitswelt 2025, das forsa im Auftrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durchgeführte. Darin zeigt sich: Die Unternehmen stehen vielfachen Herausforderungen gegenüber. Branchenübergreifend wird der Fachkräftemangel als größte Herausforderung (59 Prozent) genannt, im verarbeitenden Gewerbe stehen jedoch auch steigende Be-

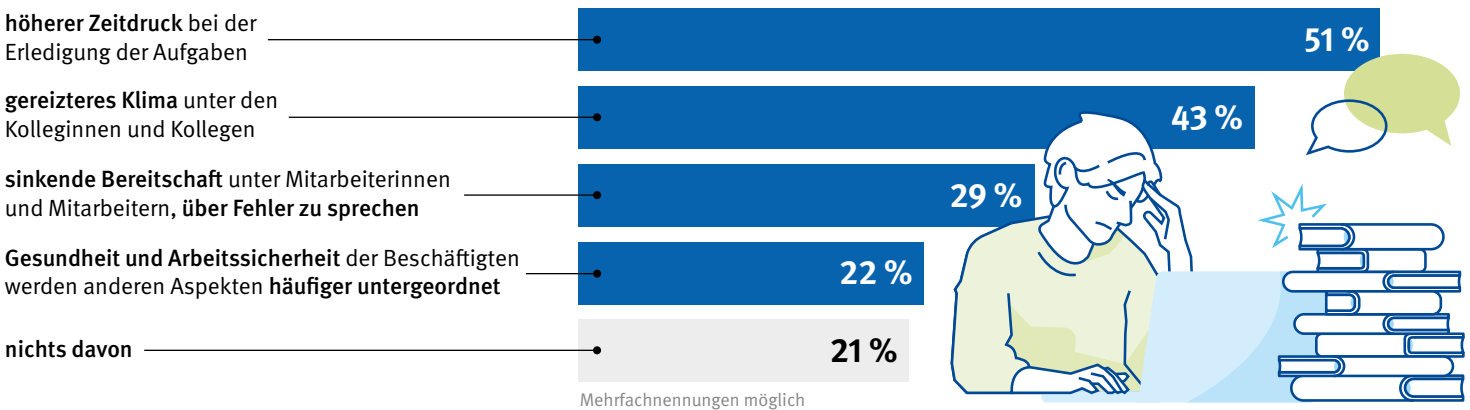
triebskosten (59 Prozent) und Nachfrageeinbrüche (49 Prozent) im Fokus. Das bleibt nicht ohne Auswirkungen. Vier von fünf Befragten bemerken negative Veränderungen im Arbeitsalltag: 51 Prozent berichten von höherem Zeitdruck, 43 Prozent von gereizterem Betriebsklima, 29 Prozent von sinkender Fehlerkultur. Gesundheit und Sicherheit werden laut 22 Prozent öfter vernachlässigt. Gefahren für sicheres und gesundes Arbeiten müssen Unternehmen in einer

Gefährdungsbeurteilung erfassen. 61 Prozent der Führungskräfte bestätigen in der Umfrage, dass solche Beurteilungen in ihrem Unternehmen durchgeführt werden. Davon geben jedoch 49 Prozent der Führungskräfte an, dass die psychische Belastung darin nicht erfasst wird.

➔ Zum DGUV Barometer Arbeitswelt 2025: www.dguv.de >
Webcode: p022742

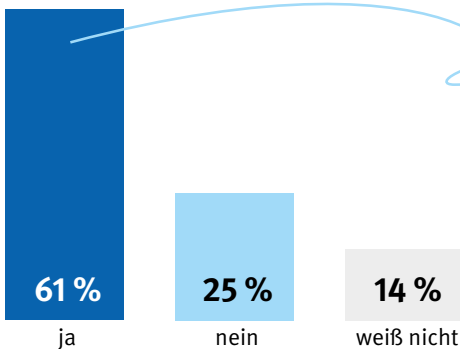


Haben Sie in ihrem Arbeitsalltag in den letzten beiden Jahren Veränderungen festgestellt?



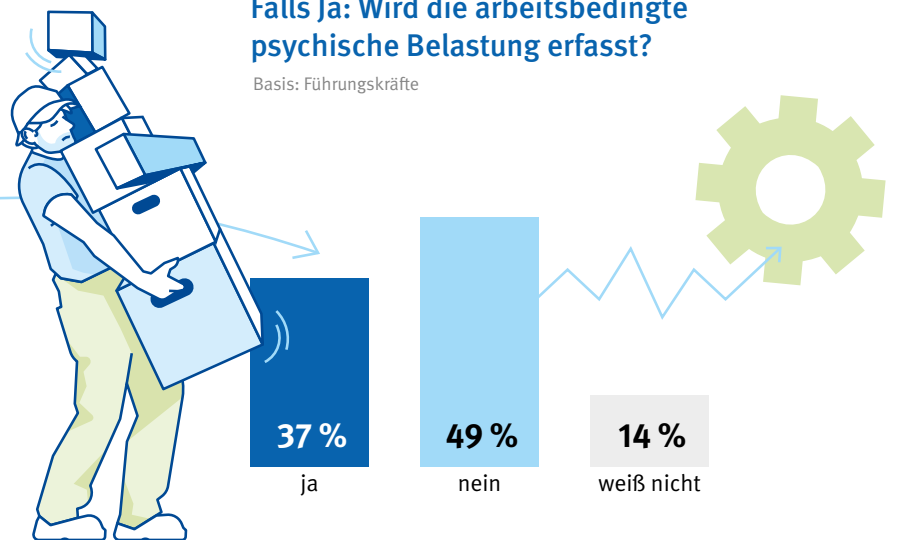
Wird im eigenen Unternehmen/der Institution eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt?

Basis: Führungskräfte



Falls Ja: Wird die arbeitsbedingte psychische Belastung erfasst?

Basis: Führungskräfte



Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), Glinkastr. 40, 10117 Berlin; **Herausgeberbeirat:** Ilka Wölflle (Vorsitz), Prof. Dr. med. Axel Ekkernkamp, Frauke Füsers, Markus Hofmann, Dr. Udo Schöpf, Karl-Sebastian Schulte; **Chefredaktion:** Britta Ibaldo (V.i.S.d.P.), Kathrin Baltscheit; **Redaktion:** Kathrin Baltscheit, Katharina Braun, Katrin Wildt (E-Mail: kompakt@dguv.de); **Verlag:** Content5 AG, Welfenstraße 22, 81541 München; **Druck:** MedienSchiff Bruno, Moorfleeter Deich 312a | 22113 Hamburg; **Bildquellen Porträts:** S. 2: Jan Röhl/DGUV (Editorial), S.3: Sandra Seifen; **Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Versand des Newsletters:** Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV). Der Zweck der Datenverarbeitung liegt in der Öffentlichkeitsarbeit, der gezielten Kommunikation aktueller Themen aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist unser berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO oder, sofern Sie ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt haben, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie können sich jederzeit vom Versand des Print-Newsletters und der damit verbundenen Verarbeitung ihrer Daten abmelden, indem Sie der Datenverarbeitung widersprechen. Sollten Sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese ebenfalls jederzeit widerrufen.
Widerruf/Widerspruch: Sollten Sie sich vom Print-Newsletter abmelden wollen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: kompakt@dguv.de; Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Betroffenenrechten, entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite: www.dguv.de.

